

hältnismässiger Holzschlag erzielt werde».³⁴ Die Obrigkeit suchte mit diesen Instruktionen die althergebrachte Forstnutzung durch eine Wirtschaftsordnung zu ersetzen, die bereits Kennzeichen der modernen Forstwirtschaft an sich trug. — Die folgenden Kriegsjahre und Notzeiten machten aber alle Anstrengungen für eine Verbesserung der Forstwirtschaft zunichte. Die Wälder litten ausserordentlich unter den Holzschlägen des kaiserlichen Militärs und der französischen Truppen. Wirtschaftliche Not trieb die Untertanen vermehrt zu Waldfrevel. Der Viehtrieb in den Waldungen nahm zu.³⁵ So traf Hofrat Hauer bei seiner Inspektionsreise durch das Fürstentum im Jahre 1808 die Forste in einem trostlosen Zustand an.³⁶

Die Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 für Landvogt Schuppler enthielten auch Vorschriften zur Hebung der Forstkultur. Artikel 26 verbot das «Einhütten des Viehes» und die «Graserey» in den Wäldern und unterstellte alle Wälder des Landes der Oberaufsicht des fürstlichen Revierjägers.³⁷ Der durch diese Massnahmen erhoffte Erfolg blieb aber offensichtlich aus. Noch 1837 berichtete das Oberamt der Hofkanzlei über den schlechten Zustand der Wälder und klagte über Mißstände, wie sie schon im 18. Jahrhundert vor Erlass der Waldordnung von 1732 geherrscht hatten.³⁸ Die strenge Handhabung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen hatte bisher weitgehend gefehlt. Nun, da wegen des Todes des fürstlichen Revierjägers Franz Jenny diese Stelle neu zu besetzen war, sah das Oberamt die Möglichkeit zu einer grundlegenden Reorganisation des Forstwesens gekommen. Es ersuchte die Hofkanzlei um die Anstellung eines ausgebildeten Försters und eines Weidgehilfen, die mehrere bisher unterlassene Aufforstungen vornehmen und den gesamten Waldbestand des Landes beschreiben, vermessen und in Schläge einteilen sollten.³⁹

1838 wurden der bisherige Weidgehilfe Christoph Hartmann als provisorischer Jäger und Forstgehilfe und Joseph Gross als Förster angestellt.⁴⁰ «Gehegbereiter» Gross erhielt den Auftrag, nach beendiger Regulierung der obrigkeitlichen Wälder sämtliche Gemeindewälder geometrisch zu vermessen, einzuteilen und «etatsmässig auszufertigen».⁴¹ Mit der neuen Waldordnung, am 1. August 1842 gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz erschienen, waren schliesslich alle Grundlagen für eine

34 a. a. O.

35 HKW L 2 — 9, 7. 13. März 1808. OA an HKW.

36 LB Hauer.

37 LRA SR G 1. Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808, Art. 26.

38 LRA NR 58/2. 8. Nov. 1837. OA an HKW.

39 a. a. O.

40 LRA NR 58/2. 7. September 1838. Oberamtsprotokoll. Hartmann und Gross legen ihren Dienst ab.

41 LRA NR 58/2. 26. Juni 1840. OA an Fürst.